



Statuten

In den vorliegenden Statuten wird die männliche Form für die Mitglieder beider Geschlechter verwendet.

I. Name und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Bienenzuchtverein Zäziwil und Umgebung“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Bienenhaltung und -zucht sowie die Wahrung der materiellen und ideellen Interessen der Bienenzüchter. Dies wird erreicht durch:

- a) Veranstaltung von Fachkursen, Vorträgen, Standbesuchen, Beratungen und praktischen Übungen
- b) Erfahrungsaustausch
- c) Betrieb des Lehrbienenstandes
- d) Förderung der Gesundheit der Bienen
- e) Förderung zur Gewinnung von qualitativ einwandfreien Bienenprodukten
- f) Förderung des Beratungs- und Zuchtwesens, Bildung von Zuchtgruppen
- g) Erhaltung und Vermehrung von Bienenweiden
- h) Förderung und Schutz von weiteren Bestäubern
- i) Öffentlichkeitsarbeit
- j) Spezielle Aufgaben im Interesse der Bienenhaltung und Bienenzucht

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft bei Verbänden

Der Verein ist Mitglied von „BienenSchweiz – Imkerverband der deutschen und rätoromanischen Schweiz“ sowie dem "Verband Bernischer Bienenzüchtervereine" (VBBV). Die Statuten dieser Verbände sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich. Der Verein kann weiteren interessensverwandten Verbänden beitreten.

Art. 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder die Bienenzucht besondere Verdienste erworben haben. Mitglieder mit 50-jähriger Vereinszugehörigkeit in Sektionen von Bienen Schweiz werden zu Ehrenmitgliedern ernannt. Nach 30 Mitgliedschaftsjahren in Sektionen von Bienen Schweiz wird das Veteranenabzeichen abgegeben.

Art. 5 Rechte

Die Vereinsmitglieder haben folgende Rechte:

- Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
- Antragsrecht an Vorstand und HV
- Stimm- und Wahlrecht
- Recht auf Beratung

Art. 6 Pflichten

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

- den Statuten und Beschlüssen der HV Folge zu leisten
- an den Vereinsanlässen nach Möglichkeit teilzunehmen
- die festgesetzten Beträge zu entrichten
- die seuchenpolizeilichen Vorschriften einzuhalten
- die Bienenzeitung zu abonnieren.

Ehrenmitgliedern ist der Jahresbeitrag erlassen.

Art 7 Eintritt

Auf schriftliche Anmeldung erfolgt die Aufnahme durch den Vorstand. Sie ist an der folgenden HV zu bestätigen.

Art. 8 Austritt

Der Austritt erfolgt auf schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird an der folgenden HV bekanntgegeben. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

Art. 9 Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder die Interessen des Vereins schädigen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfolgt durch die HV auf Antrag des Vorstands. Das betreffende Mitglied ist mindestens zwei Monate vor der HV über diese Absicht schriftlich zu informieren.

III. Organisation

Art. 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung HV
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

Art. 11 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

a) Hauptversammlung

Art. 12 Hauptversammlung

Die HV findet im ersten Quartal statt. Das Datum wird sechs Wochen vorher bekanntgegeben. Ihr obliegen folgende Geschäfte:

- Abnahme des Protokolls der letzten HV
- Genehmigung der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung der Mindestgönnerbeiträge
- Wahlen (Präsident, Vorstandsmitglieder, Rechnungsrevisoren, Stimmentzähler)
- Beschluss über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Statutenänderungen
- Genehmigung von Reglementen
- Bestätigung der Ein- und Austritte
- Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Kenntnisnahme von Mitteilungen
- Festsetzung der Entschädigungen

Die HV kann nur über Geschäfte beschliessen, welche auf der Traktandenliste stehen.